

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis halbjährig K 10.—, im Inland mit Postversendung K 13.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland K 18.50 einzelne Nummern 40 h. — Einrückungen kosten 50 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 12.

Sonntag, 21. März 1920.

51. Jahrg.

Wochentafel: Sonntag, 21. Passionssonntag, Montag, 22. Octavianus, Dienstag, 23. Merbot Mittwoch, 24. Gabriel, Donnerstag, 25. Maria Verkündigung, Freitag, 26. Maria 7 Sch., Samstag, 27. Rupert **Pferde- und Krämermärkte:** 6. April, 11. und 25. Mai, 21. September, 5. und 19. Oktober, 16. November und 6. Dezember.

Kundmachungen.

Lebensmittelversorgung.

Die Verteilung von Mehl und Brot findet diese Woche in **gewöhnlicher Reihenfolge** statt.

Zur Abgabe gelangen:

	per Kopf	Preis	Kronen
Weizenmehl (8 Kartenabschnitte)	20 Dg.	1 Kg.	10.50
Maisgries (ohne Karte für Un- verfögte)	50 Dg.	1 Kg.	12.50
Maisgries (ohne Karte f. Verfögte)	30 Dg.	1 Kg.	12.50
Schweizerjuppeneinlagen frei, 1 Päckchen	50 Gr.	—	80

Getrocknete Weismöhren.

Getrocknete Weismöhren können gleich den gelben Rüben gefocht werden. 10 Dg. Trockenware entsprechen nach der Aufkochung einem Kg. gelber Rüben. Preis für ein Kg. Trockenware Kr. 7.60. Der Verkauf findet in der Markthalle statt.

Saure Rüben.

Saure Rüben (aus eingeföhrten Rüben erzeugt) sind Freitag und Samstag in den Verkaufsstellen zu haben. Für eine Person höchstens $\frac{1}{2}$ Kg. Preis für ein Kilogramm 1.40 Kr.

Kartoffelabgabe.

Montag, Dienstag und Mittwoch gelangen Kartoffeln zur Abgabe. Betreffnis auf den Kopf 3 Kg. Preis für 1 Kg. 3.40 Kr. Kartoffelarten sind mitzubringen.

Dornbirn, am 18. März 1920.

1596

Der Bürgermeister: E. Luger, e. h.

Luftbarkeitssteuer.

Diese Steuer ist in allen Fällen, soweit es sich um eine festgesetzte bestimmte Gebühr handelt, im Vorhinein zu entrichten. Die Kartensteuer wird im Nachhinein bezahlt.

Es ist sonach jede der Luftbarkeitssteuer unterliegende Veranstaltung vorher anzumelden. Bei Unterlassung der Anmeldung oder wenn die ausgegebenen Steuerpflichtigen Karten nicht richtig oder gar nicht nachgewiesen werden,

wird die für die Veranstaltung zu entrichtende Steuer durch den Stadtrat in einer Gesamtsumme von 20.— bis zu 1500 Kronen festgesetzt bzw. in dieser Höhe eine Strafe bemessen.

Wenn eine Veranstaltung vor der Abhaltung nicht angezeigt werden konnte, die Anzeige jedoch in der möglichsten kürzesten Zeit nachgeholt wird, so kann der Stadtrat von der Verhängung einer Strafe absehen.

Einprüche und Beschwerden wegen Heranziehung zur Steuer gehen unbeschadet der sofortigen Einhebung und Betreibung an den Landesrat.

Auf diese Bestimmungen des Landesgesetzes vom 8. Juli 1919 über die Einhebung der Luftbarkeitssteuer im Lande Vorarlberg wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht.

Dornbirn, am 15. März 1920.

1510

Der Bürgermeister: E. Luger.

Einschränkung der Ausgabe von Weißzucker und Zuckerverteilung.

Mit h. a. Erlaß vom 14. Februar 1920, Zl. E 165 wurde verfügt, daß ab 1. März 1920 auf einen Zuckerartenabschnitt entweder 125 Gramm Rohzucker oder 100 Gramm Weißzucker abzugeben sind.

Dies gilt aber nicht allgemein und wird daher noch näher erläutert. Es bestehen bekanntlich folgende Zuckerarten:

1. Grundarten zu $\frac{1}{4}$ Kg.
 2. Zusatzarten für Schwerarbeiter zu $\frac{1}{4}$ Kg. (Einige Dienstleistungen: Eisenbahnpersonal, Gendarmerie, Nachtarbeiter usw.). Diese Personen erhalten sohin insgesamt $1\frac{1}{2}$ Kg. Zucker.
 3. Zusatzarten für Kinder, stillende Mütter und Schwangere von 7. Monate an zu $\frac{1}{4}$ Kg. Diese Personen erhalten also insgesamt in Städten 1 Kg.
 4. Zusatzarten für Kranke auf Grund von Bestimmungen des Amtsarztes zu $\frac{1}{2}$ Kg. Diese Kranken erhalten sohin insgesamt $1\frac{1}{4}$ Kg. Zucker.
- Die Zusatzarten zu 3. (für Kinder etc.) werden im politischen Bezirke Feldkirch nicht separat, sondern vereint mit der Grundart ausgegeben. Es erhalten also die Kinder, Stillenden und Schwangeren eine Zusatzart auf 1 Kg. Zucker, von welcher die oberen zwei Abschnitte als Zusatzart gelten.